

Zwischen den Konfessionen und Mächten: Die Eheschließung des Osterburkener Priesters Stefan Gramlich und der evangelischen Pfarrerstochter Barbara Kolb im Jahre 1573

Helmut Neumaier

Die geschichtliche Bedeutung des Augsburger Religionsfriedens „als die auf das Reich [...] bezogene Lösung jenes universellen Problems, das eine gute Generation zuvor mit der Reformation aufgebrochen war“¹, ist unstrittig. Sein berühmter Grundsatz ‚Cuius regio, eius religio‘ – wenn so auch erst 1612 von dem Greifswalder Juristen Joachim Stephani formuliert² – prägte über ein Jahrhundert die konfessionelle Landkarte des Reiches. Der Religionsfrieden sprach den Reichsständen die Entscheidung über das in ihrem Herrschaftsgebiet geltende Bekenntnis zu und dehnte damit den Landfrieden dauerhaft auf den religiös-kirchlichen Bereich aus.³ Der Blick der Forschung fokussierte sich denn auch auf geschlossene Territorien wie Sachsen, Württemberg u. a. m., was nicht zuletzt der günstigen Quellenlage geschuldet war. Hierzu hat Axel Gotthard zurecht angemerkt,⁴ dass der Religionsfrieden zwar den Religionsbann der Reichsstände komplettierte, für die „Schütterzonen“ des Reiches aber genug Fragen offenließ. Man darf hinzufügen, hätten seine Schöpfer auch nur den Versuch unternommen, all die offenen Fragen zu lösen, er wäre schwerlich auf den Weg gebracht worden. Zu diesen „Schütterzonen“ zählte nicht zuletzt Franken mit der Präsenz zahlreicher reichsritterschaftlicher Herrschaften. Für solche Räume findet sich im Zedlerschen Universallexikon den Begriff „Territorium non clausum“⁵. Ein geradezu klassisches Beispiel ist die Landschaft im Südwesten Frankens, für die

¹ Heinz Schilling, Der Augsburger Religionsfriede als deutsches und europäisches Ereignis, in: Friedrich Edelmayr et al., Plus ultra. Die Welt der Neuzeit. Festschrift Alfred Kohler, Münster 2000, 145–154, hier 145. – Hier nur Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 150), Münster 2007; Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 158), Münster 2003; Carl S. Hoffmann u. a., Als Frieden möglich war. 150 Jahre Ausburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Augsburg 2005; Wolfgang Wüst u. a. Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 98), Augsburg 2005.

² Dazu Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Jus ecclesiasticum 6), München 1968.

³ Eike Wolgast, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 89), Gütersloh 2015, 14.

⁴ Gotthard (wie Anm. 1), 306.

⁵ Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig/Halle 1744, ND Graz 1977, 1139; dazu Alfred Wendehorst, Raum und Epochen in der fränkischen Geschichte, in: Werner K. Blessing/Dieter J. Weiss (Hgg.), Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte (Franconia. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung 1), Neustadt/Aisch 2003, 1–7, hier 6.

erstmal 1678 der Name Bauland belegt ist.⁶ Dass es hier geradezu zwangsläufig zu „vertrackten“ Problemen⁷ kommen musste, liegt auf der Hand. Mit einem solchen haben wir es hier zu tun.

Das Bauland – herrschaftlicher und konfessioneller Hintergrund

Die Kenntnis von Herrschafts- und konfessioneller Verfasstheit ist unabdingbar, um zwei Vorgänge zu verstehen, nämlich den des Jahres 1565, der Übertragung einer Hofstätte an den Osterburkener Priester Stefan Gramlich, und den des Jahres 1573, der Eheschließung Gramlichs und der Barbara Kolb, Tochter des evangelischen Pfarrers von Bofsheim, Zwei Merkmale sind es, die das Bauland zwar nicht zu einem Unikat machen, aber doch zu einer Geschichtslandschaft mit nur wenigen Parallelen.⁸ Um es vorwegzunehmen: Es war Teil eines Territorialstaates (des Mainzer Oberstifts), gleichsam perforiert von zahlreichen Adelsbesitzungen.

Kirchlich gehörte das Bauland zum Landkapitel Odenwald des Bistums Würzburg.⁹ Ganz überwiegend besaß der Ritteradel in seinen Vogteiorten auch den Patronat. Ausnahmen waren die Rüdtschen Orte Bödighheim und Eberstadt, wo Kloster Amorbach das Besetzungsrecht innehatte, und Hardheim, wo es dem Würzburger Domkapitel zukam. Auf der anderen Seite nannten es die Herren von Rosenberg in den mainzischen Vogteiorten Hemsbach und Osterburken ihr Eigen. Hier klingt schon etwas von dem Thema des vorliegenden Aufsatzes an.

Das 16. Jahrhundert sah nun zwei Vorgänge, welche die bisherige Herrschaftsstruktur gründlich umgestalteten. Der eine ist das Eindringen der Reformation, der andere die Formierung des Niederadels zur Reichsritterschaft, wobei die Bauländer Adelssippen im Kanton (Ort) Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft inkorporiert waren.¹⁰ Bei Weiterbestehen des Lehennexus erkannten die Mitglieder des Corpus equestre nicht mehr den Lehnsherrn, sondern das Oberhaupt des Reiches als höchste Autorität an. Neben seinen Vogteiorten verblieben dem Erzstift noch die Zentbezirke, was sich allerdings erst im 17. Jahrhundert auswirkte.

Im Gegensatz zum Adel des Kraichgau und Neckartals wandte sich derjenige des Baulands mit Ausnahme der Berlichingen erst spät der *Confessio Augustana* zu.

⁶ Peter Assion, ‚Odenwald‘ und ‚Bauland‘. Zur Geschichte der beiden Begriffsbildungen, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwalds und seiner Randlandschaften 2, Breuberg-Neustadt 1977, 23–36.

⁷ Gotthard (wie Anm. 1), 297.

⁸ Helmut Neumaier, Ritteradel an der südwestlichen Peripherie der Diözese. Zentrifugale und zentripetale Kräfte vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 61/62 (2001) Festschrift Klaus Wittstadt, 541–556.

⁹ Franz Josef Bendel, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 2/2 (1934), 13–15.

¹⁰ Neumaier, „Daß wir kein anderes Haupt oder von Gott eingesetzte zeitliche Obrigkeit haben“. Ort Odenwald der fränkischen Reichsritterschaft von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 161), Stuttgart 2005: grundlegend Cord Ulrichs. Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 31), Köln/Weimar/Wien 2016.

Diese Retardierung wird man am ehesten mit einer Generationenfrage erklären. Offensichtlich gab es zuerst so etwas wie eine konfessionelle Findungsphase, in welcher die Mehrzahl der Edelleute noch zwischen Alter Kirche und Luthertum schwankte. Als Beispiel seien die Adelsheim genannt. Die diesem Haus entstammende Gertraud heiratete 1542 Peter Echter von Mespelbrunn und wurde Mutter des nachmaligen Würzburger Bischofs.¹¹

Die Mitte des 16. Jahrhunderts sah auch den zweiten der angesprochenen Vorgänge. Mit § 26 des Augsburger Reichsabschieds (*und in solchem friden sollen die freien ritterschaft, welche one mittl der ksl. Mt. und Uns auch underworfen, auch begriffen sein*)¹² entfiel die Zurückhaltung, Inzwischen waren sich die Edelleute ihrer Glaubensentscheidung gewiss geworden, zumal sie auch der Furcht vor der drohenden Ungnade ihres kaiserlichen Patronus enthoben waren. Jetzt bekannte sich auch der Adel im Bauland sozusagen auf breiter Front zur Augsburger Konfession¹³ und errichtete „Quasi-Territorien mit Reformationsrecht“.¹⁴ Der Religionsfrieden hatte der Reichsritterschaft das *Jus reformandi* (Dieser Begriff erscheint erstmals 1619 im „Tractatus de regimine ecclesiastici et seculari“ des Gießener Rechtsgelehrten Dietrich Reinkingk¹⁵) zugesprochen, doch mit keinem Wort erwähnt, auf welche Rechtstitel es sich stützte.¹⁶ Im Grunde stillschweigend anerkannt, basierte es auf dem Besitz von Vogtei und Patronat. Erstmals bestritt dies der Reichshofratsekretär Andreas Erstenberger in seiner 1586 erschienenen Schrift „De Autonomia“, in welcher er der Reichsritterschaft das Reformationsrecht für ihre Person und ihre Familien, nicht aber für deren Untertanen zugestehen wollte.¹⁷ Im Vorfeld des Osnabrücker Friedensschlusses wurde diese Frage noch einmal virulent, doch dabei blieb es.¹⁸

Die Formierung des Niederadels zur Reichsritterschaft und die Reformation schufen den Rahmen für den Vorgang des Jahres 1573: Hier die katholischen Mächte Mainz, dessen kirchliche Rechte im Bauland begrenzt waren, und Würzburg als Ordinarius, das sich über die Lehnsherrschaft hinaus erst seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert weltliche Herrschaftsrechte zu sichern wusste; dort die evangelische Reichsritterschaft, deren Zahl an Vogteirechten dazu berechtigt, von einer lutherischen Reichsritterschaftslandschaft zu sprechen. Fast immer überschritt man mit der Gemarkungsgrenze zugleich diejenige von Herrschaft und Konfession.

¹¹ Christian Greber, Herkunft, Studium, familiäres Umfeld des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn, in: Wolfgang Weiß (Hg.), Fürstbischof Julius Echter. 1577– gest 1617. Verehrt, verflucht, verkannt (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 75), Würzburg 2017, 215–229, hier 217.

¹² Zitiert nach Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 20: Deutsche Reichstagsakten unter Karl V, bearbeitet von Rosemarie Aulinger u. a., Teilbd. 4, München 2007, 3162.

¹³ Zuletzt Hermann Ehmer, Adelssolidarität oder Opportunismus? Ritterschaft und Reformation in den Kantonen Kraichgau und Odenwald 1520–1580, in: Ulrich A. Wien/Volker Leppin (Hg.) Kirche und Politik am Oberrhein im 16. Jahrhundert, Tübingen 2015, 173–193.

¹⁴ Gotthard (wie Anm. XX), 287f.

¹⁵ Bernd Christian Schneider, *Jus reformandi* (*Jus ecclesiasticum* 18), Tübingen 2001, 273.

¹⁶ Grundsätzlich Dietmar Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln/Wien 1975, 307–338.

¹⁷ Martin Heckel, Staat und Kirche (wie Anm. 2), 14 Anm. 72; Schneider, *Jus reformandi* (wie Anm. 17), 285.

¹⁸ Rudolf Endres, Die Friedensziele der Reichsritterschaft, in: Heinz Duchhardt (Hg.), Der Westfälische Frieden (Historische Zeitschrift, Beiheft 26), München, 465–478.

In den ersten Jahrzehnten nach dem Religionsfrieden prägten zwei zeitgleich verlaufende konfessionelle Vorgänge das Bild. Der erste ist der Siegeszug des reichsritterschaftlichen Luthertums mit der Schaffung eigener Kirchenwesen, der zweite die Phase reichlich unklarer Verhältnisse im katholischen Klerus, die trotz aller Bemühungen Bischof Friedrich von Wirsberg nicht zu bewältigen gelang.¹⁹

Ungefähr zwei bis drei Jahrzehnte nach dem Religionsfrieden war der Siegeszug der Adelsreformation aus zwei Gründen zum Stehen gekommen war. Zum einen gab es kaum noch weitere Herrschaftsrechte, welche die Ritter für ihre kirchlichen Bestrebungen geltend machen konnten, und fast zeitgleich setzten die Revitalisierung und die Stabilisierung der katholischen Kirche ein, eine Entwicklung, für die der Göttinger Jurist Johann Stephan Pütter den Begriff „Gegenreformation“ schuf.²⁰ Man darf den Beginn am Jahr 1585 festmachen, in welchem Bischof Julius Echter von Mespelbrunn systematische Rekatholisierungsversuche einleitete.²¹

Der Vorgang

Damit ist man bei der Eheschließung des Stefan Gramlich und der Barbara Kolb angelangt. Im sogenannten Stadtrechtsbuch Osterburkens finden sich zwei Eintragungen, die eine unter dem 29. Dezember 1565²², die andere unter dem 8. Januar 1573²³. Sie sind das Thema dieses Beitrags. Beide werden zunächst im (recht freien) transkribierten Wortlaut wiedergegeben (Originaltext als Anhang I und II).

Die erste:

Wir, Zentgraf, Rentbaumeister und Räte zu Osterburken²⁴, bekennen öffentlich und gegen jedermann für uns und unsere Nachkommen, dass der Würdige Ste-

¹⁹ Alfred Wendehorst (Bearb.), *Germania Sacra: Das Bistum Würzburg*, Bd. 3, Berlin/New York 1978, 190; Johannes Merz, *Etappen und Strategien der Rekatholisierung des Bistums Würzburg*, in: Wolfgang Weiß (Hg.), *Fürstbischof* (wie Anm 14), 385–401, hier 400.

²⁰ Johann Stephan Pütter, *Augsburgische Confession in einem neuen Abdrucke und mit einer Vorrede, worinn. [...] der Unterschied zwischen der evangelischen Reformation und der catholischen Gegenreformation [...] erläutert wird*, o. O. 1776, 10, 14, 16; dazu Albert Elkan, *Entstehung und Entwicklung des Begriffs Gegenreformation*, in: *Historische Zeitschrift* 112 (1914), 173–493, hier S., S. 475 Anm. 3.

²¹ Alfred Wendehorst, *Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617)*, in: Ders. (Bearb.), *Germania sacra. N.F. 13: Bistum Würzburg*, Bd. 3, Berlin/New York 1978, 197.

²² *Stadtarchiv Osterburken B 189, 154f.* – Der Einband des zwischen 1488 und 1496 kodifizierten Stadtrechts ist auf der Vorderseite so stark berieben, dass der Titel nicht mehr lesbar ist; zudem ist die Schließe abgebrochen. Der 392 Seiten umfassende Quartband wurde nach einem Vermerk auf der letzten Seite von dem Buchbinder Richard Post aus Wiesenfeld im Jahre 1774 neu gebunden. Damals. Wohl, auch schon zuvor wurden Einträge entfernt oder waren verloren gegangen. Die durchlaufende Seitenzählung geht wahrscheinlich erst auf diese Zeit zurück.

²³ *Stadtarchiv Osterburken B 189, 126f.*

²⁴ Diesem Personenkreis kam die Beurkundung von Kauf-, Erb- und Heiratsverträgen zu; vgl. Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg: *Der Neckar-Odenwald-Kreis, Sigmaringen* 1992, Bd. 2, 444.

fan Gramlich, derzeit Pfarrer bei uns zu Osterburken, vor uns gekommen und erschienen ist und angezeigt hat, dass ihm der Edle und Ehrenfeste Philipp Jakob von und zu Rosenberg als Collator eine zwischen Pfarrhaus und Friedhof gelegene Hofstätte oder Platz verheißen und zugesagt hat. Der Würdige Herr Stefan Gramlich soll volle Macht und Gewalt haben, auf dieser Hofstätte ein Haus zu errichten. Diese Behausung mit samt der Hofstätte, so weit sich dieselbe erstreckt, soll er nutzen und brauchen als eigenen Besitz. Herr Stefan Gramlich (oder seine Erben) wird diese Behausung mit samt der Hofstätte in sein Testament gemäß seinem letzten Willen aufnehmen. Er wird sie zu seinen Händen nehmen, nutzen und gebrauchen, als wäre es sein Eigentum. Kein Pfarrer, der nach dem Würdigen Herrn Stefan Gramlich auf die Pfarrei kommen wird, oder jemand anders von der Pfarrei wegen kann zu ewigen Zeiten keinen Anspruch oder Forderung an diese Behausung und Hofstätte, so weit sie sich erstrecken, geltend machen. Hofstätte und Haus sind vielmehr ganz und gar freies Eigentum und von der Pfarrei abgesondert. Dem Würdigen Herrn Stefan Gramlich ist dieser Platz so übergeben, als wenn er ihn gekauft hätte. Er soll wegen dieses Hauses das Bürgerrecht, wie es jedem Bürger zukommt, genießen, doch ist es mit keiner weiteren Belastung oder Auflage versehen. All dies gilt laut einer gesiegelten Urkunde, die der Edle und Ehrenfeste Philipp Jakob von und zu Rosenberg als Collator für den Würdigen Herrn Stefan Gramlich ausgefertigt hat. Gleichzeitig wurde durch den Gnädigen Herrn (Bischof) von Würzburg ein Notariatsinstrument²⁵ erstellt. Damit der Würdige Herr Stefan Gramlich, seine Erben oder wer sonst dieses Haus und die Hofstätte besitzen mag, dieser Besitzung umso sicherer ist, hat er uns, die oben genannten Zentgraf, Rentbaumeister und Räte, gebeten, dass wir dies artikelweis von Wort zu Wort in das Stadtbuch einschreiben. Dieser Bitte sind wir, Zentgraf, Rentbaumeister und Räte, nachgekommen, doch ohne Nachteil und Schaden für uns, unsere Nachkommen und die Stadt. Gegeben und geschehen am Freitag nach der Geburt Christi, unsers Erlösers und Selgimachers, im fünfzehnhundertundfünfundsiebzigsten Jahr.

Das zweite:

Ich, Peter Mayer, zu dieser Zeit Zentgraf zu Osterburken, mit mir die Rentbaumeister und (Angehörige) des erbaren Rats daselbst bekennen öffentlich und gegen jedermann, dass vor uns gekommen und erschienen ist der würdige Herr Stefan Gramlich, dieser Zeit Pfarrer bei uns zu Osterburken. Er hat uns angezeigt, dass er in vergangener („verschiner“) Zeit mit Barbara, seinem lang angetrauten Ehegemahl, öffentlich nach göttlicher christlicher Ordnung am Donnerstag, den 15. Januar 1573 ihre eheliche Pflicht und Treue zur Kirche und Straße getragen, öffentlich bekannt, verheißen und verlobt. Deshalb wurden sie von dem würdigen Herrn Johann Kolb, derzeit Pfarrer zu Bofsheim, auf Befehl des Edlen und Ehrenfesten Philipp Jakob von und zu Rosenberg als Collator der beiden Pfarreien (Oster)burken und Bofsheim mit Erinnerung des christlichen Gebets und Verheißung des göttlichen Segens mit gern gegebener freiwilliger Hand treu, ehrlich und

²⁵ Der Vertragstext wie auch der Heiratskontrakt wurden bei der Neubindung des Kodex aus nicht zu bestimmenden Gründen ausgeschieden.

öffentlich in der Kirche im Angesicht der heiligen unteilbaren Dreifaltigkeit zu Lob und Preis des göttlichen Namens zusammen versprochen. Das geschah deshalb und dergestalt, dass sie von da an, wie es frommen, christlichen, unbeschuldigten Eheleuten gebührt und wohl ansteht nach Gottes Willen leben sollen und wollen. Zum ehrlichen und besseren Glauben hat alsbald der Pfarrer von Bofsheim eine christliche Verordnung und Predigt aus Gottes Wort vom christlichen Ehestand gehalten mit Danksagung zu Gott und um Frieden. Den ermeldeten Ehetag und christlichen Kirchgang haben auf Bitten der Eheleute besuchen und zieren helfen die Ehrsamten Peter Mayer, derzeit Zentgraf zu Osterburken, Hans Schweiß, Peter Gerich, Hans Gauwer und Mathes Bopp, alle Bürger und Gerichtsangehörige daselbst, auch Peter und Jörg Gramlich. Beide Brüder zu Bofsheim. Ermeldeter Herr Stefan hat vor dem Bofsheimer Pfarrer und dem Ehrenfesten Philipp Jakob von und zu Rosenberg als Collator ihm, Herrn Stefan, mit eigener Bekenntnis meiner eigenen Handschrift oben geschriebene Punkte und Artikel der ermeldeten Heirat bekräftigt. Dies zu wahrer Urkunde und mehr Sicherheit habe ich, Stefan Gramlich mit Fleiß gebeten und erbeten die ehrsamten, zuversichtlichen und weisen Zentgrafen, Rentbaumeister und Räte und neben den genannten Zeugen zu Osterburken. dass sie gleich ihm, Herrn Stefan, auf sein Bitten und Begehren die beurkunden. Gegeben und geschehen auf Donnerstag, den 8. Januar, als man zählt nach Christ unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1573.

Die dramatis personae

Ehe man sich an die Analyse des Textes wagt, sollen die in dem Dokument genannten Personen (mit Ausnahme der Zeugen) vorgestellt werden. Begonnen sei mit dem Collator der beiden Pfarreien, Philipp Jakob von und zu Rosenberg. Von der Annahme der Augsbургischen Konfession bei dem zu Rosenberg gesessenen Familienzweig ist leider nicht das Mindeste bekannt, weshalb man gezwungen ist, zunächst den Blick auf die anderen Zweige zu richten. Der zu Schüpf bzw. Boxberg gesessene Albrecht, ihr berühmtester Angehöriger, zählte nachweislich schon 1546 zu den A.C.-Verwandten. Dies geht aus seinem Brief an Herzog Ulrich von Württemberg vom 15. Juli dieses Jahres hervor, worin er mitteilte, Kriegsdienste gegen die Schmalkaldener genommen zu haben, nachdem ihm die Majestät versichert habe, es ginge nicht gegen die Religion.²⁶ Terminus ante quem für den Haltenbergstettener Zweig ist das Jahr 1551. Als der dortige Pfarrer Bartholomäus Monatius im Jahre 1573 das erste Kirchenbuch anlegte, trug er zu seinem Vorgänger Georg Grünewald das Folgende ein: *Ward pfarrer alhie [...] 21 Jahr. Starb alhie 1572 [...]. Ist also das erstemal nach der Augsburgischen Konfession gepredigt worden.*²⁷ Aus der 1554 erlassenen Polizeiordnung geht

²⁶ Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 155 Bü 152.

²⁷ Max-Adolf Cramer (Bearb.), Baden-Württembergisches Pfarrerbuch, Bd. I/2, Karlsruhe 1998, 577; Helmut Neumaier, Zur Aufnahme der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 im Ritterort Odenwald, in: ZGO 154 (2006), 131–143, hier 136–138.

hervor,²⁸ dass dem Kirchenwesen die „Marggräfische“ Kirchenordnung zugrunde lag, das sogenannte Auctuarium, die interimistische Kirchenordnung des Markgraftums Brandenburg.²⁹ Selbstverständlich ist das kein schlüssiger Beweis für einen ähnlich frühen Schritt des zu Rosenberg gesessenen Zweiges, doch Indiz dafür, dass er sich wohl schon nach dem Passauer Vertrag zum Luthertum bekannte. Von Philipp Jakob selbst wissen wir sehr wenig. Urkundlich belegt ist er von 1541 bis 1576. Verstorben ist er vor 1581, da seine Gattin Ursula von Sternenfels in diesem Jahr Witwe genannt wird.³⁰ Bei seinen Standesgenossen brachte man ihm Wertschätzung entgegen. So zählte er zu den Bürgen der Urfehde des Stefan Rüdt, die dieser im Zusammenhang eines Totschlags zu leisten hatte.³¹ Legt man das Türkensteuerverzeichnis des Jahres 1578 zugrunde, wo er mit 170 fl. veranschlagt ist, gehörte er ins obere Feld.³² Von seiner und der Gattin Memoria künden nur noch zwei (inzwischen verschollene) Bruchstücke eines Wappensteins.³³

Mehr ist von seinem Bofsheimer Patronatspfarrer Johann Kolb bekannt³⁴. Aus Ebrach stammend, immatrikulierte er sich am 11.5.1514 in Heidelberg, empfing am 24.3.1554 in Würzburg die Tonsur und niederen Weihen, wurde am 9.3.1555 zum Diakon und am 8.6. dieses Jahres zum Priester geweiht. Schon 1555 besaß er die Vikarie der Wolfgangskapelle zu Ochsenfurt³⁵, erschien aber nicht auf der Kapitelsversammlung. 1559/60 studierte er in Erfurt und Leipzig. 1556 präsentierte ihn Abt Theobald von Amorbach auf die Rüdtsche Pfarrei Waldhausen.³⁶ Schon 1555 hatte er als Kaplan der Bödighheimer Burgkapelle gewirkt. Von dort wechselte er auf die Rosenbergische Patronatspfarre Bofsheim, die er bis zu seinem Tod 1591 innehatte. Seine Gattin Magdalena verstarb am 20. September 1602.

Die Vita des Stefan Gramlich kann weitgehend ebenfalls anhand der Würzburger Weihematrikel nachvollzogen werden.³⁷ Aus Bofsheim stammend, immatrikulierte er sich am 5.12.1546 als *Stefanus Gramlich ex Heidelberg clericus* in Freiburg, empfing am 25.2.1548 in Würzburg die niederen Weihen, dem am 15.3. das Subdiakonat, am 31.3. das Diakonat und am 26.5. dieses Jahres die Priesterweihe folgte. Am 24.5.1548

²⁸ Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, 5, 79 Polizeisachen Nr. 1, Abschrift vom 9. August 1681.

²⁹ Karl Schornbaum, Das Interim im Markgraftum Brandenburg-Ansbach, in: Blätter für bayerische Kirchengeschichte 4 (1908), 1–17, 49–79, 106–126.

³⁰ Walther Möller, Stamm-Tafeln westdeutscher Adelsfamilien im Mittelalter, Bd. 2, Darmstadt 1933.

³¹ Neumaier, Stefan Rüdt von Bödighheim und Collenberg. Reichsritter, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. XXV, Stuttgart 2018, 24–49, hier 42.3, Tab. XXII.

³² Staatsarchiv Ludwigsburg B 583 Bü 192, fol. 48r-56v.

³³ Heinrich Köllenger (Bearb.), Die Deutschen Inschriften, Bd. 8: Die Inschriften der Landkreise Mosbach, Buchen und Miltenberg, Stuttgart 1964, Nr. 61, 23; Rudolf Vierengel (Bearb.), Ergänzungen zu dem Inschriftenband Mosbach, Buchen und Miltenberg, in: Aschaffener Jahrbuch 6 (1979). 37–125, hier 50.

³⁴ Theobald Freudenberger (Hg.), Die Würzburger Weihematrikel der Jahre 1529 bis 1552 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 41), Würzburg 1990, 272 mit Anm. 8; Cramer, Pfarrerbuch (wie Anm. 35), 459f; Norbert Kandler, Steuerlisten des 16. Jahrhunderts als Quelle für Geistliche und Pfründeninhaber im Bistum Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 59 (1997), 31–140, hier 108.

³⁵ Verf. hält es für nicht ausgeschlossen, dass aufgrund von Namensgleichheit zwei Biographien vermischt wurden.

³⁶ Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 3–41–5, fol. 63, 67, 71; Helmut Neumaier, Kloster Amorbach im Reformationszeitalter, in: Friedrich Oswald/Wilhelm Störmer (Hgg.), Die Abtei Amorbach im Odenwald. Sigmaringen 1984, 179–202, hier 190.

³⁷ Freudenberger (wie Anm. 40), 340 mit Anm. 126; Kandler (wie Anm. 34), 94.

erscheint er als plebanus in *Heymspach*, war demnach zur Zeit der Priesterweihe bereits Pfarrer in dem unweit von Osterburken gelegenen Dörfchen Hemsbach, wo das 1568 aufgehobene Zisterzienserkloster Seligental (Gem. Schlierstadt, Stadt Osterburken) die Vogtei, die Rosenberg den Patronat einnahmen. Im Jahre 1557 präsentierten sie ihn auf die Pfarrei Osterburken, die er bis zu seinem Tod 1595 bekleidete.

Die Tatsache, dass ehemalige Priester dann als evangelische Geistliche wirkten, braucht nicht zu erstaunen. Man kennt dies beispielsweise vom Herzogtum Württemberg und der Grafschaft Hohenlohe.³⁸ Die Erklärung findet sich in der Tatsache, dass damals der Markt an studierten evangelischen Geistlichen fast leergefegt war.

Der Vorgang

Nach diesem Ausflug in die Prosopographie wird das Wagnis einer Analyse vor allem des zweiten der beiden Texte unternommen, wobei der erste seine eigentliche Brisanz erst mit letzterem gewinnt. Die Quellenlage zu konfessionellen Auseinandersetzungen innerhalb der *Territoria non clausa* Frankens ist durch den Tatbestand gekennzeichnet, dass es sich zumeist um Dokumente aus herrschaftlicher Perspektive handelt, wobei diejenigen der unterlegenen Seite oft nicht erhalten sind, sodass diejenigen der obsiegenden Partei auch deren konfessionelle Sicht wiedergeben.³⁹ Muss man sich bei der Darstellung konfessioneller Dissense folglich auf eine selektive Quellenbasis stützen, besteht im vorliegenden Fall die besondere Schwierigkeit darin, dass es überhaupt nur diese beiden Archivalien gibt. Auf die Tatsache, dass hier manche Unsicherheiten bestehen und einiges auch im Dunkel bleibt, braucht kaum eigens hingewiesen zu werden

Die Aussage des Textes von 1565 ist eindeutig: Philipp Jakob von Rosenberg überreichte dem Stefan Gramlich ein zwischen Pfarrhaus und Kirchhof gelegenes Baugrundstück auf der rechtlichen Grundlage, als wenn der Pfarrer es gekauft hätte. Dabei wird betont, dass kein nachfolgender Pfarrer oder wer auch immer, sondern nur er oder seine Erben darauf Ansprüche geltend machen können, da es vom Pfarrgut völlig unabhängig ist. Mit Baugrundstück und Haus trat Gramlich in den bürgerchaftlichen Selbstverwaltungsverband ein. Diese Aufnahme war durch einen Eid auf den Erzbischof als Stadtherrn und Herrn der Zent zu bekräftigen.⁴⁰ Das entzog ihm einem eventuellen Zugriff des Diözesan als kirchlichem Oberhaupt, während sonst der Priester in

³⁸ Martin Brecht, *Herkunft und Ausbildung der Geistlichen des Herzogtums Württemberg*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 80 (1969), 163–173; Sabine Holtz, *Schule – Universität – Staat. Württembergische Bildungspolitik im 17. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 87 (2008), 129–142, hier 130; Gunter Franz, *Die Kirchenleitung in Hohenlohe in den Jahrzehnten nach der Reformation (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 3)*, Stuttgart 1971, 76f.

³⁹ Zu dieser Problematik Hans-Wolfgang Bergerhausen, *Protestantisches Leben in Würzburg während des 16. Jahrhunderts (Sonderveröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 10)* Würzburg 2017, 11f.

⁴⁰ Kreisbeschreibung (wie Anm. 9), Bd. 2, 445.

seinem Pfarrort außerhalb des Bürgerverbandes lebte. Bemerkenswert ist die rechtliche Absicherung der Übereignung vor allem mittels eines Notariatsinstruments.

So wenig umfangreich der zweite Eintrag auch ist, aufgrund unklarer Formulierungen gerade bei den entscheidenden Aussagen bereitet er erhebliche Interpretationsprobleme, zumal der erwähnte Heiratskontrakt fehlt. Das beginnt schon mit dem Aufbau. Hier sind mehrere Ebenen zu unterscheiden, die auch verschiedenen Zeitstufen zuzuordnen sind. Klar ist die erste dieser Ebenen, in der Zentgraf und Rentbaumeister den Eingang der Erklärung des Stefan Gramlich bestätigen. Dann folgt deren Wortlaut. Hier schimmern Absprachen und Vereinbarungen zwischen Philipp Jakob von Rosenberg, Kolb und Gramlich durch, deren Inhalt leider verborgen bleibt. Jedenfalls mündeten sie in die auf Befehl des Collators erfolgte Eheabsprache. Eine weitere Ebene schließt sich an, in welcher Kolb die Heirat samt Datum und Nennung der Zeugen *mit Bekantnus meiner eigenen Handschrift* schriftlich fixierte. Besondere Aufmerksamkeit erheischt die Textstelle *des zu wahrer Urkhundt hab ich, Johan Kolb, Pfarher zu Boffsen, auff bevelich obgedachts [...] Philipp Jacob [...] als Colator ime Herr Stefan Gramlich mit eigener Bekandtnus meiner eingelegten Handschriftt obgeschriebene puncte und Articull gemeldts Hayradt* bekräftigt. Man kann daraus ersehen, dass es auf Drängen oder auch förmlichen Befehl des Philipp Jakob zwischen Kolb und Gramlich eine vertragliche Abmachung gab, deren Bestimmungen nicht genannt werden. Daraus ergibt sich für diesen Eintrag im Stadtrechtsbuch wie auch den obigen ein besonderer Charakter. Sie dienten durch die Zeugenschaft von Zentgraf und Räten als gemeindebürgerlicher Rechtsvorgang. Ob die beiden Vertragstexte ursprünglich auch in das Stadtrechtsbuch eingetragen worden waren, ist nach Aussage des Stadtbuchtextes wahrscheinlich. Bei späterer Neuanlage hat man sie ausgeschieden.

Wendet man sich dem Vorgang zu, stellt sich als erste Schwierigkeit die Anzeige Gramlichs, in *verschiener Zeit* mit Barbara, *seiner lang angetrauten Ehegemahl*, auf Donnerstag, den 15. Januar 1571, getraut zu werden. Was heißt „verschiener Zeit“? Beinhaltet diese vage Angabe eine bestimmte Zeitspanne vor dem 15. Januar 1571? Von Stefan Gramlichs Sohn Sebastian ist bekannt, dass er 1575 in Ingolstadt studierte.⁴¹ Geht man von einem Mindestalter von vierzehn/fünfzehn Jahren aus, könnte er Anfang der Sechzigerjahre geboren sein.

Mit gebotener Vorsicht wird man davon ausgehen dürfen, dass Gramlich und Barbara seit diesem Zeitraum in einer eheähnlichen Beziehung lebten, der auch der Sohn Sebastian entspross. Ob sie bei ihm in Osterburken lebte, geht aus dem Dokument nicht hervor, ist aber wahrscheinlich. Nach „verschiener Zeit“ des Zusammenlebens erzwang der Collator (*auf Bevelich*) eine offizielle kirchliche Trauung, die wohl in Bofsheim stattfand. Natürlich wissen wir nicht, wie Gramlich, Johann und Barbara Kolb dem obrigkeitlichen Befehl gegenüberstanden, zumal mit letzter Sicherheit nicht zu entscheiden ist, ob das Wort *Bevelich* wirklich im strengen Wortsinn zu verstehen ist. Unklar ist auch, weshalb Gramlich den Vorgang erst zwei Jahre später dem Stadtrechtsbuch einverleiben ließ.

Zweifelsfrei handelte es sich um eine Eheschließung nach evangelischem Ritus, zu der sich leider nur wenig Konkretes *sagen* lässt. Zu erwähnen ist die Traupredigt *Aus Gottes Wort vom christlichen Ehestand*, die an die Stelle der altkirchlichen

⁴¹ Kandler (wie Anm. 34), 94.

Brautmesse getreten war. Die Formel *die eheliche Pflicht und Treue* entspricht der in Süddeutschland gebräuchlichen, die sich auch in einigen Kirchenordnungen findet.⁴² Auch die Einsegnungsworte *Im Namen der heiligen unteilbaren Dreifaltigkeit zu Kirchen und Straßen gängen* und 1607 im Kirchenbuch von Adelsheim (öffentlichem christlichen Gebrauch nach *zur Kirch und Straßen geführt*). Dies machte die Trauung zu einer öffentlichen Demonstration gegenüber der lokalen Öffentlichkeit. Damit bewegt man sich allerdings weniger auf dem Gebiet der Theologie als dem der Volkskunde.

Man kann der Frage nach der Konfessionszugehörigkeit Gramlichs nicht ausweichen. Max-Adolf Cramer schreibt ihn der *Confessio Augustana* zu⁴³, was sicherlich doch aus der einseitigen Perspektive gesehen ist. Dagegen geht Norbert Kandler von zeitweiligem evangelischem Bekenntnis aus, dem er im Zuge der Eichterschen Gegenreformation wieder den Rücken kehrte.⁴⁴ Vielleicht gilt für ihn aber auch das, was das bischöfliche Visitationsprotokoll von 1600 für den Wenkheimer Pfarrer Johann Miltenberger gesagt hat, man wisse nicht, welchen Glaubens er sei.⁴⁵ Eine wirklich schlüssige Antwort scheint nicht möglich.

Die Eheschließung Gramlichs im zeitlichen und räumlichen Umfeld

In seiner *Sessio XXIV* vom 11. November 1563 hatte das Konzil von Trient mit dem „*Decretum de reformatione matrimonii*“ die Ehe von Klerikern verboten.⁴⁶ 1573 gingen Bischof Julius Echter zwei Breven zu, das Tridentinum umzusetzen.⁴⁷ Am 12. April dieses Jahres empfing das Domkapitel ein diesbezügliches Schreiben. Am 3. März 1570 nahm es die *Professio Fidei* an. Die *Statuta Ruralia* vom 19. März 1584 schärfte ihre Befolgung mit aller Deutlichkeit ein.

Die Durchführung des Zölibats blieb eine Aufgabe von Jahrzehnten. Die Erfolge ließen hier länger auf sich warten als bei der eigentlichen Gegenreformation⁴⁸. Erst nach der Jahrhundertwende konnte die Ehelosigkeit von Priestern realiter und nicht nur als sein Distinktionsmerkmal zwischen den Konfessionen gelten. Wie noch zu zeigen sein wird, gab es durchaus noch Ausnahmen.

Bei der Durchsetzung mussten die alten Mächte gelegentlich ganz pragmatische Rücksichten nehmen. Um nur ein Beispiel anzuführen – Im Jahre 1600 präsentierte

⁴² Beispiel Emil Sehling (Begr.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 11: Bayern I. Teil: Franken, bearb. von Matthias Simon, Tübingen 1961, 101/102, Anm. 21.

⁴³ Cramer, *Pfarrerbuch* (wie Anm. 35), 255f.

⁴⁴ Kandler, *Steuerlisten* (wie Anm. 34), S. 94.

⁴⁵ Emil Ballweg, *Einführung und Verlauf der Reformation im badischen Frankenland*. Diss. Phil. Freiburg (masch.) 1944, 295; Heinrich Neu, *Geschichte des Marktfleckens Wenkheim*, 1893, 59f.

⁴⁶ Josef Mohlmuth, *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3: *Konzilien der Neuzeit*, Paderborn 2002, 755 R-V.

⁴⁷ Dazu Hans-Eugen Specker, *Die Reformtätigkeit der Würzburger Fürstbischöfe Friedrich von Wirsberg (1558–1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617)*, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 27 (1965), 19–125; Wendehorst (wie Anm. 21) 196–218; Merz (wie Anm. 19), 385–399

⁴⁸ Wendehorst (wie Anm. 21), 203–206.

der Abt von Amorbach in Würzburg, um einer evangelischen Besetzung durch die Rüdts zu Eubigheim und den Ritterhauptmann Albrecht Christoph von Rosenberg zuvorzukommen, auf die Pfarrei Waldhausen einen Konkubinarier, den ehemaligen Oberkessacher Pfarrer Bartholomäus Kautzmann⁴⁹. Zur Zeit der Heirat Stefan Gramlichs lebte ein Großteil der Priester im engeren und weiteren Umkreis Osterburkens in eheähnlicher Beziehung. Inwieweit es das Vorbild der evangelischen Geistlichkeit gewesen ist, an dem Priester sich orientierten, ist nicht sicher zu beantworten, wenn auch einiges dafür spricht. Doch auch in den abgelegenen ländlichen Gebieten dürfte dem Klerus die Tatsache, dass in Trient ein Konzil getagt hatte, nicht unbekannt geblieben sein, wenn man auch von den Ergebnissen wohl nicht selten recht unklare Vorstellungen hatte. Die Aussage des Walldürmer Pfarrers Leonhard Kraft dürfte kaum Schutzbehauptung sein, viel eher drückt sie einen vielleicht verbreiteten irrtümlichen Informationsstand aus⁵⁰: *Die weil gemeine Sage gewesen, man werde ihnen, den Geistlichen, sonderlich den Seelsorgern, legitimum matrimonium gestatten, habe er auf solch Zuversicht nach Absterben seiner Mutter sich mit einer Frauen verpflichtet. Seyen auch noch willig, solch Zusag zu halten.* In der Bevölkerung ist die Meinung an die Legalisierung der Priesterehe offenbar verbreitet gewesen. Dafür ist Bischof Julius Echter ein unverdächtiger Gewährsmann, wenn er gegenüber dem Domkapitel äußerte, die Bauern selbst kämen zu jungen Pfarrern, um ihnen ihre Töchter und die Mitgift gleich dazu zu offerieren⁵¹.

Welche Verflechtungen zwischen den Konfessionen bestehen konnten, sei an einem Fall außerhalb des Baulandes aufgezeigt. Der Sohn des Priesters von Ailringen – Vogtei Deutschorden, Patronat vor 1612 Würzburg – war mit einer evangelischen Frau verheiratet. Die Trauung hatte der evangelische Pfarrer von Hohebach vorgenommen, die Kinder wurden nach der Confessio Augustana erzogen⁵². Dieser Blick über das Bauland hinaus zeigt, dass die Eheschließung Gramlich in diesem Zeitraum alles andere als eine Besonderheit gewesen ist. In zweifacher Hinsicht muss man ihr jedoch den Rang des Singulären zusprechen: Die Braut Tochter eines evangelischen Pfarrers; die Eheschließung auf Befehl des Collators. Damit steht man vor dem Problem von dessen Zielen.

Auf Bevelich

Im Handeln des Philipp Jakob von Rosenberg wird die Abhängigkeit des Patronatspfarrers, und zwar beider Konfessionen, von der weltlichen Obrigkeit evident.⁵³ Das

⁴⁹ Staatsarchiv Würzburg, Adel 60/1145.

⁵⁰ Andreas Ludwig Veit, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation (1517–1613), Freiburg 1928, 40.

⁵¹ Götz Freiherr von Pölnitz, Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573–1617) (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 17), München 1934, ND Aalen 1973, 332.

⁵² Josef Schefold, Zur Geschichte des Landkapitels Amrichshausen, Heilbronn 1882, 25.

⁵³ Aufschlussreiches Beispiel ist das Schicksal des Wenkheimer Pfarrers Johannes Miltenberger zwischen den Herren Hund von Wenkheim als Vogteiherrn und dem Würzburger Domkapitel als Inhaber

spätmittelalterliche Diktum „Dux Cliviae est papa in territoriis suis“⁵⁴ bezieht sich auf das vorreformatorische Kirchenregiment, gewinnt mit der Reformation aber erst seine eigentliche Verwirklichung. Dies gilt nicht zuletzt für die reichritterschaftlichen Kleinherrschaften, für die der Begriff „miniaturisierter Corpus Christianum“ durchaus angebracht ist. Gerade in ihnen mit der unmittelbaren Präsenz der Obrigkeit wurde dies spürbar. Statt des fernen Bischofs hatte der evangelische Pfarrer nun den weltlichen Herrn in vollem Wortsinn über sich. Die Herren von Rosenberg der letzten Generation betonten denn auch unmissverständlich ihr *Jus instituendi et destituendi*.⁵⁵ Das primäre Motiv für die Einführung der Reformation in ihren Herrschaften – und daran besteht nicht der mindeste Zweifel – war echte Frömmigkeit. Der Theologe und Historiograph Cyriacus Spangenberg hat sogar drei Edelleute aus dem Bauland als Glaubenshelden zu rühmen gewusst: Wolf von Hardheim, Götz von Berlichingen, Albrecht von Rosenberg.⁵⁶ Dass der lutherischen Glaubensüberzeugung durchaus ein gewisser Machtwille beigemischt war, wird man aber auch nicht bestreiten.⁵⁷ Ebenso wird man sagen dürfen, dass der Kirchenherrschaft – vielleicht unbewusst – auch ein Gefühl der Demonstration innewohnte. Als im Jahre 1688 das Projekt eines gemeinschaftlichen Konsistoriums des fränkischen Adels scheiterte, hat man die Ursache darin gesehen, dass sich die Herren *Cavalliers nicht gerne ihrer geistlichen Jurisdiktion begeben wollten*.⁵⁸ Selbstverständlich lässt sich eine solche Äußerung barocken Lebensgefühls nicht nahtlos auf das 16. Jahrhundert übertragen, doch ist sie auch kennzeichnend. Insgesamt dürfte der Begriff *Pater familias* das Selbstverständnis des adligen Kirchenherrn am ehesten wiedergeben. So wenig wir von Philipp Jakob von Rosenberg auch wissen, er gehörte wohl zu jenen, über die man im Zusammenhang des Religionsfriedens geurteilt hat, sie handelten in der Überzeugung, früher oder später würde ganz Deutschland ihrem Glauben zufallen.⁵⁹ Jedenfalls wird man das Gesagte auch für ihn als Herrn der Orte Rosenberg, Bofsheim, Hirschlanden und Hohenstadt geltend machen dürfen, wo ihm Vogtei und Patronat zukamen.

Dem Anschluss der Bauländer Edelleute an die *Confessio Augustana* ging ein bis zwei Jahrzehnte das Stadium voraus, das Volker Press als dasjenige der „konsoli-

des Patronats; Heinrich Neu, Geschichte des Marktfleckens Wenkheim, Wenkheim 1893, 67–62; Emil Ballweg, Einführung und Verlauf der Reformation im badischen Frankenland. Diss. phil Freiburg (masch.) 1944, 295.

⁵⁴ Eike Wolgast, Obrigkeitliche Einführung der Reformation – Kirchenvisitationen und Kirchenordnungen, in: Peter Schiffer (Hg.), Aufbruch in die Neuzeit. Das nördliche Württemberg im 16. Jahrhundert (Forschungen aus Württembergisch Franken 53), Ostfildern 2012, 48.

⁵⁵ Zu diesem Begriff Anton Schindling, Das dritte fränkische Fürstbistum – Eichstätt im Reich der Frühen Neuzeit, in: Kirche und Glaube – Politik und Kultur in Franken. FS Klaus Wittstadt. Würzburger Diözesangeschichtsblätter 62/63 (2001), 557–573, hier 561.

⁵⁶ Cyriacus Spangenberg, Adels-Spiegel. Historischer ausführlicher Bericht: Was Adel sey und heisse [...]. Ander Teil des Adelsspiegels [...], Schmalkalden 1594, fol. 68b.

⁵⁷ Zu diesem Verhältnis Manfred Rudersdorf, Die Generation der lutherischen Landesväter im Reich, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd7, 137–170, hier bes. 140f.

⁵⁸ Gerhard Rechter, Zum Plan eines reichsritterschaftlichen Konsistorium in Franken, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung. FS Rudolf Endres, 318–332, hier 322.

⁵⁹ Stephan Skalweit, Reich und Reformation, Berlin 1967, 401.

dierten“ Reichsritterschaft gekennzeichnet hat.⁶⁰ Mit dieser Verfestigung des Status ging eine Begriffsverschiebung einher. Zunehmend trat an die Stelle des Begriffs *Jus patronatus* derjenige der *Collatur*.⁶¹ Beinhaltete ersterer ursprünglich nur das *Jus praesentandi* und *conferendi*, war auf evangelischer Seite mit dem Religionsfrieden das *Jus confirmandi* hinzugekommen. Man hat von „herrenlos gewordener bischöflicher Jurisdiktion“ gesprochen,⁶² die jetzt auch bei der evangelischen Reichsritterschaft einen neuen Herrn gefunden hatte. Manche der Bauländer Ritter sprachen denn auch stolz von ihrem *Jus episcopale*, so wie Philipp Jakob sich *Collator* nannte.

Nun besaß Philipp Jakob von Rosenberg in Hemsbach und Osterburken zwar den Patronat, doch nicht die Vogtei, die in beiden Orten dem Erzstift zukam. Dass er auch hier den Patronat zur *Collatur* auszuweiten suchte, braucht vor dem machtpolitischen Hintergrund nicht zu erstaunen. Die damalige Schwäche Würzburgs⁶³ und des Erzstifts – zumindest was das Oberstift angeht – eröffnete ihm einen schwerlich zu überschätzenden Handlungsspielraum. Von hier schlug ihm nicht der geringste Widerstand entgegen, was sich auch mit den Inhabern der Verwaltungsämter erklärt. In Amorbach saß damals (seit 1561) Hans Heinrich von Heusenstamm, dem man das Attribut „konfessionell zweifelhaft“ zugewiesen hat,⁶⁴ und in Krautheim der Lutheraner Albrecht von Adelsheim.⁶⁵

Das beantwortet die Frage nach dem Handlungsspielraum des Philipp Jakob, aber noch nicht die nach seinen Zielen. Da es keine Quellenzeugnisse in der Art von Ego-Dokumenten gibt, bleibt nur, von seinem Handeln auf sie zu schließen. Dass man sich hier auf brüchigem Eis bewegt, muss in Kauf genommen werden. Ehe dieser Gedanke weiterverfolgt wird, sei der Blick wieder auf Osterburken gerichtet. Allein schon die Lage des Städtchens prädestinierte es für das Eindringen lutherischen Glaubensguts, da es von evangelischen Adels herrschaften geradezu zerniert war: im Westen das der Herren von Adelsheim eponyme Städtchen, im Süden der Vogteiort Merchingen der Herren von Aschhausen, im Norden und Osten Bofsheim und Rosenberg. Mit letzter Sicherheit lässt sich selbstverständlich nicht sagen, ob der von 1557 bis 1577 amtierende Zentgraf Peter Mayer, also die höchste Autorität in der Zent Osterburken,⁶⁶ und die beiden Rentbaumeister genannten Bürgermeister als im zweijährigen Turnus wechselnder Ausschuss des zwölfköpfigen Stadtrats⁶⁷ als oberstes kommunales Gremium Lutheraner waren, wenn auch einiges dafür spricht. Träfe es zu, spricht alles

⁶⁰ Volker Press, Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit, in: Ders., Adel im Alten Reich hg. von Franz Brendle u. Anton Schindling (Frühneuzeit-Forschungen 4), Tübingen 1998, S 205–231, hier 208.

⁶¹ Gotthard, Religionsfrieden (wie Anm. 1), 301; Jörn Sieglerschmidt, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15), Köln/Wien 1987, 201.

⁶² Heinrich Richard Schmidt, Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 12), München 1992, 14.

⁶³ Im Überblick Bernhard Sicken, Würzburg, seine Territorialnachbarn, der Fränkische Reichskreis und das Reich, in Kolb/Krenig (Hg), Unterfränkische Geschichte, Bd. 3, Würzburg 1995, 131–164.

⁶⁴ Jendorff, *Reformatio catholica* (wie Anm. 35), 81.

⁶⁵ Oskar Leistikow, Fünf Adelsheim als kurmainzische Amtsmänner in Krautheim, in: Mein Boxberg 19 (1955), 22–24.

⁶⁶ Zu ihm Jendorff, Verwandte, Teilhaber, Dienstleute. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1640 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte 18), Marburg 2003, 284f.

⁶⁷ Neumaier, in: Kreisbeschreibung (wie Anm. 9), Bd. 2, 433–435.

dafür, dass das Luthertum bei der städtischen Oberschicht Eingang gefunden hätte. Ein Klandestinprotestantismus ist dagegen weniger wahrscheinlich.

Wichtiges Indiz für das Ziel des Philipp Jakob ist die Schenkung einer Hofstätte in Osterburken an Stefan Gramlich, von der ausdrücklich gesagt wird, sie habe nichts mit dem Kirchengut zu tun.

Hinsichtlich der Interpretation bieten sich zwei Möglichkeiten an: Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, wonach Philipp Jakob die Anzahl der Evangelischen in Osterburken nicht nur zu steigern beabsichtigte, sondern dieser Gemeinschaft eine solche Festigung zu verschaffen, die es Würzburg und Mainz unmöglich machen würde, das Rad zurückzudrehen. Angesichts von dessen damaliger (noch) Schwäche mochte dieses Ziel einer Bikonfessionalität nicht unmöglich scheinen.

Die zweite Möglichkeit ist um einiges weniger wahrscheinlich, doch ganz auszuschließen ist auch sie nicht, wenn man bedenkt, dass damals im Bauland die Konfessionsverteilung noch im Fluss und die gegenreformatorische Reaktion noch nicht im entferntesten abzusehen war. Einige wenige Beispiele mögen genügen: In Waldhausen, wo die Rüdt zu Eubigheim die Vogtei, Amorbach den Patronat besaß, setzte Albrecht von Rosenberg gegen den Widerstand des Klosters einen Evangelischen als Pfarrer ein, und den Rüdt gelang es bis 1578 die evangelische Besetzung durchzuhalten.⁶⁸ Georg Christoph Rüdts präsentierte im Jahre 1570 den Priester von Seckach auf die Pfarrei Bödighheim, der sich zur Annahme der Augsburger Konfession bereit erklärte.⁶⁹ Selbstredend waren Mainz und Würzburg ungleich gewichtigere Widerparte als Amorbach, doch bei dem nicht selten anzutreffenden Optimismus evangelischer Obrigkeiten, dem Luthertum würde unweigerlich der Sieg zufallen, mochte dieses Ziel nicht unerreichbar scheinen.

Peripetie

Wie nahe Philipp Jakob seinem Ziel, die *Confessio Augustana* zum dominanten Bekenntnis in Osterburken zu machen, gekommen ist, bleibt fraglich; das Städtchen dauerhaft der *Confessio Augustana* zuzuführen ist jedenfalls gescheitert. Von Gramlich kündigt kein Schriftzeugnis mehr, doch bis zu seinem Tod übte er sein Amt in Osterburken aus. Sein Sohn Sebastian hatte dann die Frühmesse inne. An die Stelle des zu Rosenberg gesessenen trat der Haltenbergstettener (Niederstettener) Familienzweig, der eine pragmatische Konfessionspolitik betrieb, zumal das Wiedererstarken der katholischen Kirche sich auch im Bauland immer deutlicher abzeichnete. In Osterburken kann als erstes Anzeichen für die Regeneration der katholischen Mächte der 1584 erfolgte Erwerb des Gregorianischen Kalenders durch den Rat der Stadt, dessen Einführung der Mainzer Erzbischof Wolfgang von Dalberg schon 1582 verkündet hatte.⁷⁰ Für die Situation ist kennzeichnend, dass bis zum Jahr 1587 die Datumsangaben mit

⁶⁸ Fürstlich-Leininisches Archiv Amorbach 3–41–6; 83/83/3 Repertorium Rand 64.

⁶⁹ Fürstlich-Leingisches Archiv Amorbach. 3 /41.

⁷⁰ Jendorff, *Reformatio* (wie Anm. 35), 69.

dem Vermerk „in stylo antiquo“, erst danach mit „in stylo nuovo“ oder „correcto“ versehen sind. Die Erklärung bietet das Landkapitelsprotokoll von 1588: *Der Stadtschreiber ist luttrisch, und wenn der Pfarrer die Evangelischen nit einläut, laufen sie ihm in die luttrischen Orte aus*. Der Visitationsbericht des Jahres 1594 vermeldet, es gebe keine Evangelischen am Ort mehr, doch der des folgenden Jahres vermerkt eine alte Frau als ungehorsam. Im Jahr darauf wird sie gehorsam genannt, doch 1601 erneut rückfällig. Zuletzt wissen wir von dem Müller Eucharius Endres, der mit seiner Frau, der Tochter Margarethe und dem Schwiegersohn Hans Rehmer zum Abendmahl nach Bofsheim auslief. Vor dem Jahr 1600 verließ er Osterburken und wurde von Albrecht Christoph von Rosenberg in Bofsheim aufgenommen.

Wenn Philipp Jakob von Rosenberg und dann die Haltenbergstettener wirklich die Absicht hatten, das Städtchen über lutherischen Einfluss hinaus dem evangelischen Bekenntnis zuzuführen, war das schon ein bis zwei Jahrzehnte vor der Jahrhundertwende gescheitert. Was ihnen verblieb, war das Recht der Pfarrpräsentation und über dieses Recht übten sie weiterhin einen gewissen Einfluss aus. Wahrscheinlich sahen sie über das ihnen zukommende Recht hinaus in der Verehelichung von Priestern einen kleinen Rest vom Siegeszug des Protestantismus. Die Pfarrer Valentin Müntz und Johannes Most jedenfalls waren Konkubinarier. Mosts Nachfolger beklagte sich denn auch 1618, dass, als er das Mostsche Haus beziehen wollte – das Pfarrhaus war angeblich wegen Baufälligkeit nicht bewohnbar –, habe ihn Mosts *schändliche Konkubin* mit fünf bis sechs Kindern hinausgejagt.⁷¹

Es bleibt die Frage, weshalb Würzburg in Osterburken Konkubinarier duldete, wenn man nicht gerade davon ausgeht, die Rosenberg hätten sie ohne Anzeige, also quasi *via factis* installiert. Wollte man angesichts permanenter gegenreformatorischer Auseinandersetzungen einen weiteren ‚Kriegsschauplatz‘ vermeiden?

Man ist damit am Ende einer mikrohistorischen Untersuchung angekommen und muss sich die Frage gefallen lassen, ob ihr überhaupt eine gewisse Bedeutung für die Thematik des Augsburger Religionsfriedens zugemessen werden kann. Es gilt bescheiden zu sein: Sie vermochte zumindest etwas aufzuzeigen, nämlich wie kompliziert der Rechtsnexus *Jus reformandi* sein konnte. Dass am Ende eine Frage steht, passt ins Bild.

Anhang I

Wir, Zentgroff, Rentbawmeister unnd Reht tz Osterburckhhenn, bekennen öffentlich gegen jedermeniglich vor uns, unsere Nachkum(m)en, nach dem der Wirdig Her Steffan Gramlich, der Zeitt Pfarrer bey uns zu Osterburckhen, vor uns kom(m)en und erschienen ist, uns angezeigt, wie dz. ime ein Stück Hoffstat oder Platz, gelegen zwischen dem Pfarhaus und Kirchhoff, vergundt, verheisen und zugesagt worden als von dem Edelen und Ernvesten Philips Jacoben von und zu Rosenbergk als Colator der Pfar Osterburckhenn, dz der Wirdig Her Steffan Gramlich soll alle volle Gewalt und

⁷¹ GLA 229/81, 142.

Macht haben, ein Behausung auff solichen Platz zu setzen oder zu bauwen und auch soliche Behausung, wie das selbug steht, mit sampt der Hoffstat, als weit die selbige beraumt und bestend ist, nutzen und prauchen als vor sein aygen Gutt und ime als Her Steffan Gramlich oder seinen Erben oder welichem dan er soliche Behausung mit sampt der Hoffstat er seinem Testament nach seinem letzten Willen vermachen wirt, und dasselbig zu seinen Händen nemen erplich, dasselbig nutzen und prauchen als wers sein aygen Gut. Kein Pfarher welicher nach dem Wirdigen Herrn Steffan Gramlichen auff dir Pfar kum(m) en wird, oder jemandts anderst von der Pfar wegen kein Anspruch, Anforderung oder Zuflucht zu ewigen Zeitten an soliche Behausung mit sampt der Hoffstat, als weit die selbige beraumt und bestend ist, und derselbige Baw mit der Hoffstat gegen der Pfar (S. 155) gantz und gar frey aygen ist und von der Pfar abgesundert ist. Und ist auch dem Wirdig Her Steffan Gramlich solicher Platz frey willig zugestellet, als wen er solichen erkaufft het. Jedoch soll er von solicher Behausung Bürgerrecht als wie ein ander Bürger zu Burckenn. Es sol aber soliche Behausung oder Hoffstat kein weitere Beschwerde oder Uffsatz geschehen werden laut eines versiegelten Briefs darüber, welchen der Edel und Ervest Philips Javoben von und zu Rosenbergk als Colator dem Herrn Stefan Gramlichen darüber geben, desgleichen auch ein Intrument, welichs von meinem Gnedigen Herrn (Bischof) zu Wirtzburgk als durch ein Notarium verfast und darüber geben, uff dz. Auch der Wirdig Herr Steffan Gramlich soliche Behausung mit sampt der Hoffstat versichert oder wolhabeder sey. Er und seine Erben oder wer soliche Behausung besitzt, hat er uns, Zentgroff, Rentbawmeister und Rethe obgemeldt, gepotten und erbetten, dz. Wir soliche artickelweis wie oblaut, wie die von Wort zu Wort begriffen sindt, in unser Statbuch haben thun schreiben, welichs wir, Zentgroff, Rentbawmeister und Rethe, solichs auff Pitt bekennen, gethan, jedoch vor uns, unseren Nachkom(m)en und genanter Stat in all wege one Schaden. Geben und geschehen uff Freitagk nach Nativitatis Christi, als man zalt nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geprt fünfzehen hundert sechzig und fünf Jw.

Anhang II

Ich, Peter Mayer, der Zeitt Zentgroff zu Osterburckhenn, mit mir die Renthbawmeister und eines erbaren Rath daselbst bekennen öffentlich gegen jedermenniglich, dz. Vor uns khomen und erschienen ist der Wirdig Herr Steffan Gramlich, diser Zeitt Pfarher bey uns zu Burkhen, uns angezeigt, wie dz. er in verschiner Zeitt mit Barbara, seiner langanvertrauten Ehegemaal, öffentlich nach göttlicher christlicher Ordnung uf Dunderstagk, den fünfzehenden Januarii 71, zu Kirchen und Straßen getragen ire eheliche Pflicht und Trew in angesichter der christlichen Kirchen öffentlich bekandt, verheissen und verlobt und dz. Wegen durch den Wirdigen Herrn Johan Kolben, der Zeitt Pfarher zu Boffsenn, auff Bevelich des Edlen und Erenvesten Philips Jacoben non und zu Rosenbergk als Colator beder Pfarren Burckheim und Boffsen mit Erinnerung des christlichen Gebets und Verheisung göttlichs Segens mit gern gegebener frywilliger Handt trewlich, erlichenn und öffentlich in der Kirchen im Angesicht der

heilgen untheylbaren Treyfaltikeit zu Lob und Preis öttlichs Namen zusammen versprochen also und dergestaldt, dz. Sie nacmals wie fromen, christlichen unverleumpten Eheleiten gebürt und wol anstet, nach Gottes Willen und leben sollen und wollen. Auff erliche bessere Glaub[?] alsbaldt durch den Pfarher zu Boffsen ein christliche Verordnung und Predig aus Gottes Wortt vom christlichen Ehestandt gebürt mit Danckdaunzu Gott umb in Friden vobracht worden. Haben auch ermelten Ehetagk auff der Eheleit Bitt unb freindtlichs[?] Helffen besuchen und zieren die ersamen Peter Mayer, der Zeitt Zentgraff zu Burckhenn, Hans Schweis, Peter Gerich, Hans Gauwer und Mathes Bopp, alle Bürger und Gerichtsverwandte daselbst, auch Peter und Jörg Gramlich, beyde Gebrüder zu Boffsen, dz. Gemeldter Herr Steffan vor dem Pfarher zu Boffsen und itzt gemeldten Zeugen frey öffentlich bekhenndt, dz. Er Barbara, seine vertaute Ehegemal, ehe sie zu ime komen, die Ehe mit handtgebender Trew vrrheisen und zugeschafft[?], dz. Leichen sie ime auch, dz. Als sie beyde in schebender[?] und verheisener Ehe miteinander gebildet und erzeugt ein Kind genannt Sebastian in rechter Ehe erizieldt und geboren sey. Dz. Zu warer Urkundt hab ich Johan Kolb, Pfarher zu Boffsen, aus Bevelich obgedachts des Edelen und Erenvesten Philips Jacoben von und zu Rosenberk als Colator ime Her Steffan ramlich mit eigener Bekandtnus meiner eingelegten Handschrifft obgelegene Punkte und Artikullemeldts Hayraths damit zu bekreffügen. Dz. Zu warer Urkundt und merer Sicherheit hab ich, Her Steffan Gramlich, mit Vleiss gebetten und erbetten die ersamen, zueversichtlichen und weisen Zentgraffen, Rentbawmeister und Räth, auch neben emlten Zeugen zu Burckhenn, dz. Sie leichen ime, Her Steffan, uff sein Bitt und Begehr mit wacher[?] Urkundt. Eben und geschehen uff Dunderstak, den 8ten Januarr, als man zalt nach Christi, unsers Erlösers und Selimachers eburdt, fünfzehen hindert sibentzi und drew Jar.